

Hinweise und Informationen

zur denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW

Grundsätzliches

Die Baudenkmäler in Hattingen sind durchweg als gesamtes Gebäude, d.h. innen und außen denkmalgeschützt. Einschränkungen des Schutzzumfangs sind gegebenenfalls ausdrücklich im Unterschutzstellungsbescheid vermerkt. Auf keinen Fall ist von einer Beschränkung des Schutzzumfangs auf die Fassade auszugehen!

Nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) ist **jede** Veränderung an einem Denkmal erlaubnispflichtig. Mit Veränderungen sind nicht nur Umbaumaßnahmen gemeint. Auch kleinere Reparaturen und Erneuerungen, mit denkmalunverträglichen Materialien ausgeführt, können große Auswirkungen haben.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist **vor** Beginn der Maßnahme zu beantragen. Sie ersetzt **nicht** eine eventuell erforderliche Baugenehmigung! Durch das Erlaubnisverfahren erhält die Denkmalbehörde Kenntnis von der geplanten Maßnahme und kann beratend für Sie tätig werden. Sie kann auch die Erlaubnis verweigern, wenn die Maßnahme zu Schäden oder wesentlichen Beeinträchtigungen an dem Denkmal führen würde. Erst wenn die schriftliche denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Der Verstoß gegen die Erlaubnispflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, für die der Gesetzgeber Geldbußen bis zu 500.000 € vorgesehen hat. (§ 41 DSchG NRW).

Verfahren

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hattingen beantragt.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

1. Wo, d.h. an welchem Baudenkmal soll die geplante Maßnahme durchgeführt werden (Objekt)?
2. Wer will an einem Baudenkmal eine Maßnahme durchführen und wie ist er bei Rückfragen tagsüber erreichbar (Antragstellerin/Antragsteller)?
3. Welche Maßnahme(n) soll(en) durchgeführt werden, d.h. an welchem Gebäudeteil soll was in welcher Anzahl gemacht werden? (z.B. „Anstrich der Straßenfassade“, „Erneuerung von 4 Fenstern im Nordgiebel“ usw.)
4. Wie soll(en) die Maßnahme(n) durchgeführt werden?
Dazu sind die Angebote der vorgesehenen Fachfirmen beizufügen. Die Auswahl der Fachfirmen liegt im Ermessen des Antragstellers. Die Untere Denkmalbehörde prüft nur anhand der Positionen im Angebot, ob die verwendeten Materialien und die Vorgehensweise der Fachfirma im Sinne der Denkmalpflege sind.
5. Datum der Antragsstellung und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Der Antrag **muss** (§ 24 Abs. 2 DSchG NRW) von der Unteren Denkmalbehörde mit der vorgesehenen Entscheidung und ggfls. Auflagen zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen als Denkmalfachbehörde zur Anhörung geschickt werden. Die Fachbehörde überprüft die Entscheidung und erstellt eine Stellungnahme. Dazu lässt ihr das Gesetz einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten. Jedoch: je präziser und eindeutiger die eingereichten Unterlagen sind, desto schneller kann das Verfahren abgewickelt werden.

Nach erfolgter Anhörung stellt die Untere Denkmalbehörde die beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis aus. Die Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW ist seit 2002 nicht mehr gebührenpflichtig.

Förderung aus Mitteln der Stadtpauschale

Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz oder zur Verbesserung des Erscheinungsbildes können aus Mitteln der Stadtpauschale gefördert werden. Die Höhe der Förderung wird von der Unteren Denkmalbehörde entsprechend der Förderbestimmungen des Landes NRW und der zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Fördermittel stehen nur für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung und sind nicht auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Daher muss die zu fördernde Maßnahme bis zum 30. November des Jahres abgeschlossen sein und die Kostenbelege der Unteren Denkmalbehörde vorliegen. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Darüber hinaus gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten, wie z.B. Steuervergünstigungen. - Auch hier gilt: Die Untere Denkmalbehörde berät Sie gerne!